

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - NdsGVFG)

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/3532

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Drs. 16/4108

Berichterstatter: Abg. Karsten Heineking (CDU)

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt in der Drucksache 16/4108, den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen und stattdessen einen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP in der Drs. 16/4039 - unverändert - anzunehmen. Dieser Empfehlung haben die Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen zugestimmt, während die Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen dagegen gestimmt haben. Das Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE hat sich bezüglich der Empfehlung zum Gesetzentwurf der Stimme enthalten und den Entschließungsantrag abgelehnt. Die Abstimmung im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zum Gesetzentwurf erbrachte dasselbe Ergebnis wie die entsprechende Abstimmung im Wirtschaftsausschuss.

Der Gesetzentwurf ist am 13. April 2011 in erster Beratung im Plenum behandelt worden, sodass auf die Wiedergabe seines wesentlichen Inhalts hier verzichtet werden soll. Das Ausschussmitglied der antragstellenden Fraktion hat beantragt, zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen. Dieser Wunsch wurde auch von den Ausschussmitgliedern der SPD-Fraktion unterstützt. Die Ausschussmehrheit hat sich dafür entschieden, zunächst eine Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) zu der Frage einzuholen, welche Verbindlichkeit die vorgeschlagene gesetzliche Regelung für einen zukünftigen Haushaltsgesetzgeber hätte. Nach Abgabe dieser Stellungnahme stellte der Ausschuss die Beratung erneut zurück, um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, sich noch mit einer ihnen zugegangenen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände auseinanderzusetzen. Zur nächsten Beratung des Gesetzentwurfs im Wirtschaftsausschuss legten die Koalitionsfraktionen sodann einen Entschließungsantrag (Drs. 16/4039) vor und sprachen sich dafür aus, diesen Entschließungsantrag anstelle des Gesetzentwurfs zu verabschieden.

Das Ausschussmitglied der antragstellenden Fraktion führte im Wirtschaftsausschuss aus, der Gesetzentwurf solle für die Kommunen Rechts- und Planungssicherheit schaffen, weil eine entsprechende Bundesregelung im Jahre 2013 auslaufe. Niedersachsen könne auf der Grundlage des Entflechtungsgesetzes weiterhin Bundesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bis zum Jahr 2019 erwarten. Der Gesetzentwurf lehne sich an entsprechende Regelungen anderer Bundesländer an. Ohne Verabschiedung des Gesetzentwurfs müssten die Kommunen befürchten, dass das Land nicht alle Mittel aus dem Entflechtungsgesetz zweckentsprechend verwenden werde. Anlass für diese Befürchtung gebe nicht zuletzt die von den Ländern umzusetzende Regelung zur Begrenzung der staatlichen Kreditaufnahme, die sog. „Schuldenbremse“. Für Verbesserungen des Gesetzentwurfs im Rahmen der Einzelberatung sei seine Fraktion offen. Das gelte auch im Hinblick auf die von einem Ausschussmitglied der CDU-Fraktion aufgeworfene Frage nach der Bindungswirkung des Gesetzes; insoweit beantragte das Ausschussmitglied der antragstellenden Fraktion, den ersten Absatz des § 1 des Gesetzentwurfs zu streichen, um die vorgesehene Zweckbindung nicht vom Inhalt des Haushaltsgesetzes abhängig zu machen. Zur Begrün-

derung verwies es auch auf Parallelregelungen in anderen Bundesländern, die ebenfalls keinen Haushaltsvorbehalt enthielten.

Der GBD erläuterte daraufhin die Wirkungsweise des Haushaltsvorbehalts in den Fachgesetzen und den Zusammenhang dieses Vorbehalts mit der weiteren Frage, ob den durch das Gesetz Begünstigten ein Rechtsanspruch eingeräumt werde oder ob die Gewährung von Zuwendungen ins Ermessen der Behörde gestellt werde. Im letzteren Falle führe auch die Streichung des Haushaltsvorbehalts nicht ohne Weiteres zu einem Rechtsanspruch der Begünstigten.

Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion erklärte bei der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs und des hierzu eingebrachten Entschließungsantrags, auch eine gesetzliche Regelung könne - insbesondere nach einer Änderung der politischen Mehrheitsverhältnisse - wieder aufgehoben werden und entfalte so nur eine eingeschränkte Bindungswirkung. Daher halte seine Fraktion es für ausreichend, deutlich zu machen, dass hinsichtlich der Zweckbindung und der Verwendung der Mittel keine Änderung gewollt sei. Einer rechtsförmlichen Bindung der Landesregierung bedürfe es nicht. Das vorliegende Gesetz wirke demgegenüber wie eine Imponiergeste. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion wies ergänzend darauf hin, dass die Beachtung der bundesrechtlichen Zweckbindung für die Koalition selbstverständlich sei. Die Höhe der in den Folgejahren zu erwartenden Bundesmittel stehe aber noch nicht fest, sodass konkrete Beträge in einer gesetzlichen Regelung ohnehin nicht genannt werden könnten. Eine derartige Festlegung wäre auch unklug, weil die demnächst vom Landtag zu verabschiedende Neuregelung der Kreditaufnahme des Landes eine Haushaltskonsolidierung erforderlich mache, was gegen vorzeitige Festlegungen spreche.

Das Ausschussmitglied der Grünen wandte gegen die Entschließung ein, dass damit lediglich ein Scheck auf die Zukunft ausgestellt werde. Zwar sei die Festlegung in Form einer politischen Aussage als Fortschritt zu werten; es sei aber zu bedauern, dass sich die Koalitionsfraktionen nicht zu einer rechtlichen Bindung in Gesetzesform durchringen könnten.

Ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion vertrat die Meinung, dass der vorliegende Gesetzentwurf eigentlich von der Landesregierung hätte eingebracht werden müssen. Mit dem Entschließungsantrag werde von den Koalitionsfraktionen eine Chance zur Zukunftsbindung vertan. Konkrete Vorgaben für die Förderung gebe es damit für die daran interessierten Kommunen nicht.

Das Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE trug vor, bis zur Vorlage des Entschließungsantrages sei keineswegs klar gewesen, ob die Weiterverwendung der Mittel für den bisherigen Zweck für die Koalitionsfraktionen selbstverständlich gewesen sei. Falls dies als selbstverständlich angesehen werde, könne dies auch rechtlich festgeschrieben werden. Der Entschließungsantrag lasse auch die Grundsatzfrage offen, in welchem Verhältnis die Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr und den Straßenbau verwendet werden sollten. Dem Gesetzentwurf könne seine Fraktion allerdings auch nicht zustimmen, weil darin Aussagen zur ökologischen Ausrichtung der Förderung, zur Verknüpfung des Schienenverkehrs mit dem Busverkehr sowie zur Ausdehnung der Zweckbindung auf Instandsetzung und Renovierung fehlten.

Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen erwiderte darauf, mit dem Gesetzentwurf werde eine Verlagerung von Mitteln zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs angestrebt. Der Gesetzentwurf enthalte aber die notwendigen Festlegungen des rechtlichen Rahmens der Förderung.

Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion erklärte, auf Bundesebene sei derzeit noch nicht hinreichend geklärt, in welchem Umfang die Förderung des Bundes auf Dauer fortgesetzt werde. Zu erwarten sei eher, dass sich keine grundlegenden Änderungen ergäben; gleichwohl seien entsprechende gesetzliche Festlegungen derzeit weder sinnvoll noch erforderlich.

Der Ausschuss hat im Zusammenhang mit der Gesetzesberatung auch zwei Eingaben erörtert, in denen eine Erhöhung der vom Land selbst bereitzustellenden Haushaltsmittel gefordert wird. Ein Antrag der oppositionellen Fraktionen, diese Eingaben der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, wurde von der Koalitionsmehrheit abgelehnt; mehrheitlich entschied sich der Ausschuss insoweit für eine Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage.